

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung**

**Baden / Ministerium des Innern**

**Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6**

25.6.1943 (No. 25) / Ausgabe A

**urn:nbn:de:bsz:31-48253**



# Ministerial-Blatt

Ausgabe A

für die

## Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernsprecher 7460-68. Ausg. A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug jährlich 6,60 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.* Ausg. B (einseitiger Druck) 8,80 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.* Einzelnnummer, Ausg. A 0,20 *R.M.*, Ausg. B 0,25 *R.M.* durch den Verlag. Druck u. Verlag: Südwestdeutsche Druck- u. Verlagsgesellschaft m.b.H., Karlsruhe. Rh.

Nummer 25

Karlsruhe, den 25. Juni 1943

9. Jahrgang

### Inhalt.

#### Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. d. Gauleiters der NSDAP. Gau Baden — Reichsverteidigungskommissar für den Reichsverteidigungsbezirk Baden — 7. 6. 43, Totaler Arbeitseinsatz, S. 505. — RdErl. 17. 6. 43, Mutterschutzgesetz, hier Zahlung eines Kinderzuschlags während der Schutzfrist, S. 506. — RdErl. 21. 6. 43, Dienstliche Einschreibbriefsendungen, S. 508. — RdErl. 23. 6. 43, Zustellungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und in Verwaltungssachen, S. 508.

#### Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. d. RMDI. 29. 5. 43, Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital bei Änderung des Steuermaßbetrags für Erhebungszeiträume, die vor dem 1. 4. 1943 enden; hier: Rückständige Gewerbesteuerbeiträge, S. 507. — RdErl. d. RMDI. 1. 6. 43, Aufbewahrung der Kassenbücher und Belege, S. 510. — RdErl. d. RMDI. 1. 6. 43, Formularversorgung der Gemeinden, S. 511.

#### Polizeiverwaltung.

RdErl. 15. 6. 43, Stellung des Höheren *Hf.*- und Polizeiführers und ihrer Inspektoren, hier Änderung des Briefkopfes, S. 511. — RdErl. 22. 6. 43, Beschulung der akt. Angehörigen der Schutzpolizei der Gemeinden, S. 511. — RdErl. 15. 6. 43, Luftschutz auf den Bahnhöfen der Reichsbahn, S. 512.

#### Wehrangelegenheiten. Kriegsschäden. Familienunterhalt.

RdErl. 19. 6. 43, Zuschläge für Stundenlohnarbeiten zur Beseitigung von Fliegenschäden, S. 511. — RdErl. 22. 6. 43, Entschädigungsanträge von Unternehmen mit erheblicher nichtdeutscher Beteiligung, S. 517. — RdErl. 15. 6. 43, Bereitstellung von Wohnraum einschl. vorhandener Möbel in den Fliegenschadensgebieten, S. 517. — RdErl. d. RMDI. 26. 5. 43, Erfassung und Arbeitseinsatz der nach Luftangriffen unquartierten und abgewanderten Personen, S. 518.

#### Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

RdErl. 21. 6. 43, DIN 4152 — Hohlblocksteine und T-Steine aus Naturbimsbeton; DIN 4153 — Hohlblocksteine und T-Steine aus Hüttenbimsbeton oder aus Leichtbeton mit gleichwertigen porigen Zuschlagstoffen; DIN 4154 — Hohlblocksteine aus Schlackenbeton, S. 517. — RdErl. 21. 6. 43, Drillwulst-Stahl, S. 519.

#### Veterinärangelegenheiten.

RdErl. 23. 6. 43, Fleischbeschaugesetz, hier Ausbildung von Fleischbeschauern und Trichinenschauern, S. 519.

#### Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

RdErl. d. MdI. — LWuJA. — 15. 6. 43, Verfahren bei der Vermittlung der Annahme an Kindesstatt, S. 519. — RdErl. d. MdI. — LWuJA. — 15. 6. 43, Versorgung der Jugendlichen in den Erziehungsheimen mit Spinnstoffwaren und Schuhen, S. 519.

## Allgemeine Verwaltungssachen.

### Totaler Arbeitseinsatz.

RdErl. d. Gauleiters der NSDAP. Gau Baden — Reichsverteidigungskommissar für den Reichsverteidigungsbezirk Baden — v. 7. 6. 1943 Nr. RVK. 2223.

Auf meinen ausdrücklichen Wunsch haben die Arbeitsämter die Privatbetriebe angewiesen, die in ihren Verwaltungen beschäftigten ungelerten jüngeren Hilfskräfte in der Fertigung einzusetzen und dafür in den Verwaltungen ältere und körperlich nicht besonders einsatzfähige Frauen zu verwenden. Diese Umsetzung wurde reibungslos und mit Erfolg durchgeführt.

Ich erwarte, daß sämtliche Dienststellen des Staates und der Partei sich dieser Aktion ebenfalls nicht verschließen und umgehend sämtliche jüngeren ungelerten weiblichen Kräfte den Arbeitsämtern zur Umsetzung und zum Austausch benennen. Darüber hinaus ersuche ich aber auch die jüngeren gelernten weiblichen Arbeitskräfte insoweit der Rüstungsindustrie

zuzuführen, als die Arbeitseinsatzbehörden instande sind, gelernte ältere Kräfte zur Verfügung zu stellen. Am geeignetsten für diese Umsetzung dürften die weiblichen Kräfte bis zum Alter von 30 Jahren sein, die unverheiratet oder verheiratet, aber ohne eigenen Haushalt sind.

— BaVBl. S. 505.

### Mutterschutzgesetz, hier Zahlung eines Kinderzuschlags während der Schutzfrist.

RdErl. d. RFM. v. 3. 5. 1943 — P 2100-3675 IV.

Ich gebe unten einen Erlaß des Beauftragten für den Vierjahresplan, Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, vom 26. März 1943 bekannt.

Ich erkläre mich damit einverstanden, daß denjenigen weiblichen Gefolgschaftsmitgliedern, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind und während der Schutzfristen ein Wochengeld von der Krankenversicherung beziehen, der neu anfallende tarifliche

Kinderzuschlag von der Beschäftigungsdienststelle gezahlt wird.

Die Zahlung des Kinderzuschlags beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Familienzuwachs eintritt, frühestens jedoch mit dem Beginn des Dienstverhältnisses.

— RBB. S. 122.

#### Anlage.

Berlin, den 26. 3. 1943.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan  
Generalbevollmächtigte für den  
Arbeitseinsatz.  
GBA. III a 237.

Nach § 7 Absatz 1 Satz 1 des Mutterschutzgesetzes und Nr. 21 der zugehörigen Ausführungsverordnung vom 17. Mai 1942 (RGBl. I S. 321/324) erhalten werdende Mütter und Wöchnerinnen während der Schutzfristen ein Wochengeld in Höhe des Durchschnittsverdienstes der letzten 13 Wochen oder — bei Gehaltsempfängern — der letzten 3 Monate. Bei der Berechnung des Wochengelds werden somit Ansprüche auf einen Kinderzuschlag, der auf Grund tariflicher oder sonstiger Bestimmungen erstmalig während der Schutzfristen geltend gemacht werden kann, nicht berücksichtigt. Es entspricht jedoch nicht dem Sinn dieser Bestimmungen, daß die Mutter den für den Unterhalt des Kindes festgesetzten Zuschlag in den ersten Wochen nach der Niederkunft, in denen sie Wochengeld bezieht, nicht erhält, zumal sie gerade in dieser Zeit ohnehin mit erhöhten Ausgaben rechnen muß. Den Wöchnerinnen ist daher im allgemeinen gegen den Unternehmer ein Anspruch auf Zahlung des bei Berechnung des Wochengeldes nicht berücksichtigten Kinderzuschlags während der Schutzfristen zuzubilligen, es sei denn, daß der Wortlaut der Bestimmungen eine solche Auslegung nicht zuläßt oder ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Vorschrift der Nr. 24 der Ausführungsverordnung über die Minderung des Wochengeldes bei teilweisem Bezug von Arbeitsentgelt findet auf den aus Billigkeitsrücksichten gewährten Kinderzuschlag keine Anwendung.

— RdErl. d. MdI. v. 17. 6. 1943 Nr. 43 014 Norm. XXVII<sup>6</sup>.

— BaVBl. S. 506.

## Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital bei Änderung des Steuermaßbetrags für Erhebungszeiträume, die vor dem 1. 4. 1943 enden; hier: Rückständige Gewerbesteuerbeträge.

RdErl. d. RMDI. v. 29. 5. 1943

— V St 289 II/43 (C)-5620.

(1) Nachstehenden Erl. des RFM. v. 12. 5. 1943 teile ich zur Kenntnis mit. In Abs. 2 dieses Erl. ist zum Ausdruck gebracht, daß die Gemeinde auch bei einer Änderung des Steuermaßbetrags für Erhebungszeiträume, die vor dem 1. 4. 1943 geendet haben, die Gewerbesteuerbeträge zu beanspruchen hat, die auf Grund der ursprünglichen Steuerfestsetzung zu entrichten waren, aber noch nicht entrichtet worden sind. Soweit eine Gemeinde die von einem Steuerschuldner zu entrichtende Gewerbesteuer gestundet hat, darf sie die Stundung nicht deshalb aufheben, weil eine Änderung des einheitlichen Ge-

#### Dienstliche Einschreibbriefsendungen.

RdErl. d. RMDI. v. 4. 6. 1943 — Z 996/43-2190.

Nachstehenden RdErl. des RPM. v. 6. 5. 1943 gebe ich zur Beachtung bekannt.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts. — MBlV. S. 922.

#### Anlage.

Der Reichspostminister  
I. 2125-1.

Berlin, den 6. 5. 1943.

(1) Die Zahl der bei der Deutschen Reichspost eingelieferten Einschreibbriefsendungen hat sich in letzter Zeit überaus stark vermehrt, so daß die hierfür aufzuwendende Arbeitsleistung der Postämter und Bahnposten übermäßig gestiegen und die Sonderbehandlung der Einschreibsendungen stark gefährdet ist. Bei der Beobachtung dieses Verkehrs hat sich ergeben, daß bei den Postdienststellen vielfach unwichtige Schreiben anderer Behörden als Einschreibbriefe eingehen und daß Drucksachen, Formblätter usw. unter „Einschreiben“ versandt werden, ohne daß der Wert des Inhalts dies rechtfertigt.

(2) Mit Rücksicht auf die durch den Krieg bedingte äußerst schwierige Personallage der Deutschen Reichspost bitte ich daher, alle Stellen des dortigen Dienstbereichs anzuweisen, die Versendung von Einschreibbriefsendungen nach Möglichkeit einzuschränken und nur wirklich wichtige Sendungen unter „Einschreiben“ zu versenden.

— RdErl. d. MdI. v. 21. 6. 1943 Nr. 41 250 Norm. XXIII.

— BaVBl. S. 508.

#### Zustellungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und in Verwaltungssachen.

RdErl. d. MdI. v. 23. 6. 1943 Nr. 44 509 Norm. XXVII<sup>4</sup>.

Im Hinblick auf die Kriegsmaßnahmenverordnung vom 12. 5. 1943 (RGBl. I S. 290) und auf die Durchführungsvorschrift hierzu vom gleichen Tag (RGBl. I S. 292) ist beabsichtigt, die badische Verordnung über die Zustellungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und in Verwaltungssachen vom 18. 6. 1934 (GVBl. S. 203) abzuändern.

Bis auf weiteres ist von der Aufgabe von Postsendungen mit Zustellungsurkunde Abstand zu nehmen. Für die Bewirkung der Zustellungen ist eine der übrigen Zustellungsarten zu wählen. Ich verweise außerdem auf die Wehrm.Zust.VO. vom 13. 3. 1940 (RGBl. I S. 501), § 19 RDSIO. und § 163 DBG. — BaVBl. S. 508.

werbsteuermaßbetrags, die z. B. im Rechtsmittelverfahren zu erwarten ist, die Höhe der der Gemeinde zustehenden Gewerbesteuer nicht berühren wird.

#### Beispiel.

Die Gemeinde hatte die für das Rechnungsjahr 1942 festgesetzte Gewerbesteuer von 1000 *R.M.* gestundet, weil sie das Vorbringen des Steuerschuldners, daß er nicht gewerbesteuerpflichtig sei, für erfolgversprechend hielt. Das Rechtsmittelverfahren läuft noch. Die Gemeinde wird zu einem späteren Zeitpunkt den Steuerbetrag von 1000 *R.M.* selbst dann erhalten, wenn der Steuerschuldner von der Gewerbesteuerpflicht befreit werden sollte. Die Gemeinde darf aber nicht die Stundung aufheben, um schon jetzt in den Besitz des Steuerbetrags von 1000 *R.M.* zu gelangen.

(2) Die Gemeinde kann die Stundung unter Setzung einer angemessenen Frist zur Entrichtung der Steuer dann aufheben, wenn die Änderung des einheitlichen Gewerbesteuermaßbetrags durchgeführt worden ist (z. B. wenn die Entscheidung

im Rechtsmittelverfahren ergangen ist), Härten für den Steuerschuldner, der an sich zur Entrichtung des rückständigen Gewerbesteuerbetrags verpflichtet ist, können sich aus der Aufhebung der Stundung nicht ergeben, weil dieser gemäß Abs. 3 des Erl. des RFM. v. 12. 5. 1943 beantragen kann, daß der Gewerbesteuerbetrag, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem ursprünglichen und dem neuen Steuermaßbetrag entfällt, sofort festgesetzt wird. Der Steuerpflichtige hat in dem Antrag anzugeben, an welche Gemeinde und in welcher Höhe er Gewerbesteuerrückstände auf Grund der ursprünglichen Steuerfestsetzung für das betreffende Rechnungsjahr hat. Das Finanzamt wird dann von dem festgesetzten Gewerbesteuerbetrag die in dem Antrag bezeichneten Gewerbesteuer rückstände unmittelbar an die Gemeinde überweisen. Der Steuerpflichtige ist in dem Bescheid, den ihm die Gemeinde wegen der Aufhebung der Stundung erteilt, auf die Möglichkeit der Antragstellung hinzuweisen.

(3) Es wird den Gemeinden empfohlen, den zuständigen Finanzämtern die Fälle mitzuteilen, in denen wegen einer zu erwartenden Änderung des einheitlichen Gewerbesteuermaßbetrags für das Rechnungsjahr 1942 oder frühere Rechnungsjahre Gewerbesteuer gestundet worden bzw. rückständig geblieben ist. Dabei wird die Höhe der rückständigen Gewerbesteuerbeträge anzugeben sein, damit Irrtümer, die hinsichtlich der Höhe der von dem Steuerschuldner mitzuteilenden rückständigen Gewerbesteuerbeträge unterlaufen könnten, vermieden werden. Die Gemeinde wird zweckmäßig mit dem Finanzamt wegen sofortiger Mitteilung der erfolgten Änderung des einheitlichen Gewerbesteuermaßbetrags ins Benehmen treten, damit sie durch die Aufhebung der Stundung (vgl. Abs. 2) einen Abschluß der Angelegenheit herbeiführen kann.

(4) Der Anspruch der Gemeinde auf Entrichtung der rückständigen Gewerbesteuer durch den Steuerschuldner gilt insoweit als erfüllt, als das Finanzamt der Gemeinde für das betreffende Rechnungsjahr Beträge überwiesen hat. Ist der rückständige Gewerbesteuerbetrag höher als der vom Finanzamt überwiesene Gewerbesteuerbetrag, so hat die Gemeinde den Restbetrag von dem Steuerpflichtigen zu erheben.

#### Beispiel.

Die Gemeinde hat dem Steuerschuldner für das Rechnungsjahr 1942 1000 *R.M.* Gewerbesteuer bis zur Beendigung des Rechtsmittelverfahrens gestundet. Die Rechtsmittelencheidung bewirkt eine Herabsetzung der Gewerbesteuer nur um 600 *R.M.* Das Finanzamt überweist diesen Betrag an die Gemeinde. Wegen der Entrichtung der restlichen 400 *R.M.* hat sich die Gemeinde an den Steuerschuldner zu wenden.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBliv. S. 975.

— BaVBl. S. 507.

#### Anlage.

Berlin, den 12. 5. 1943.

Der Reichsminister der Finanzen

L 1465-1 III.

Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital bei Änderung des Steuermaßbetrags für Erhebungszeiträume, die vor dem 1. 4. 1943 enden.

(1) Die Festsetzung und die Erhebung der Gewerbesteuer für Erhebungszeiträume, die vor dem 1. 4. 1943

enden, obliegen bei Änderungen des einheitlichen Steuermaßbetrags den Finanzämtern, wenn die Änderungen nach dem 31. 3. 1943 durchgeführt werden. Die ursprünglichen Steuerfestsetzungen der Gemeinden werden in diesen Fällen nicht berichtigt. Die Änderung des Steuermaßbetrags wird grundsätzlich dadurch berücksichtigt, daß um den Unterschiedsbetrag zwischen dem ursprünglichen und dem neuen Steuermaßbetrag der Steuermaßbetrag berichtigt wird, der die Grundlage für die Gewerbesteuer des Kalenderjahres 1943 oder eines späteren Kalenderjahres bildet. Hinweis auf § 8 Abs. 1 und 2 GewStVV.<sup>1)</sup>

(2) Die Steuerbeträge, die der Steuerschuldner in den bezeichneten Fällen vor der Steuerfestsetzung durch das Finanzamt an die Gemeinde gezahlt hat, verbleiben in voller Höhe der Gemeinde, an die die Zahlung geleistet worden ist. Hinweis auf § 9 GewStVV. Die Gemeinde behält auch den Anspruch auf die Steuerbeträge, die auf Grund der ursprünglichen Steuerfestsetzung zu entrichten waren, aber noch nicht entrichtet worden sind. Es ist für die Steuererhebung durch die Gemeinde in diesen Fällen stets so zu verfahren, als ob der Steuermaßbetrag, der der Gemeinde für das betreffende Rechnungsjahr zuletzt mitgeteilt worden ist, unverändert geblieben wäre. Die Gemeinden dürfen jedoch lediglich aus dem Grund, daß eine etwaige Änderung des Steuermaßbetrags sich auf die Höhe der der Gemeinde zustehenden Steuer nicht auswirken würde, Stundungen der Gewerbesteuer nicht aufheben. Der RMDl. wird die Gemeinden entsprechend anweisen.

(3) Es können sich aus der in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Regelung Schwierigkeiten ergeben, wenn die Änderung des Steuermaßbetrags zu einer Herabsetzung führt und der Steuerschuldner die Steuer, die auf Grund des ursprünglichen Steuermaßbetrags zu entrichten war, im Zeitpunkt der Änderung des Steuermaßbetrags noch nicht in voller Höhe bezahlt hat. Der Steuerpflichtige hätte dann trotz der Herabsetzung des Steuermaßbetrags die auf Grund der ursprünglichen Steuerfestsetzung rückständigen Steuerbeträge an die Gemeinde § 9 GewStVV. gemäß noch zu entrichten. Der Ausgleich durch den Abzug § 8 Abs. 1 oder 2 GewStVV. gemäß würde dagegen vom Finanzamt erst nach einer gewissen Zeit (bei der nächsten Veranlagung oder durch eine Herabsetzung der Vorauszahlungen) vorgenommen werden können. Es ist deshalb in Fällen der bezeichneten Art auf Antrag des Steuerpflichtigen der Steuerbetrag (Erstattungsbeitrag), der auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem ursprünglichen und dem neuen Steuermaßbetrag entfällt, in entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 8 Abs. 3 GewStVV. unmittelbar im Anschluß an die Änderung des Steuermaßbetrags festzusetzen. Der Steuerpflichtige hat in dem Antrag anzugeben, an welche Gemeinde und in welcher Höhe er Gewerbesteuerrückstände auf Grund der ursprünglichen Steuerfestsetzung für das betreffende Rechnungsjahr hat. Das Finanzamt überweist dann von dem festgesetzten Steuerbetrag (Erstattungsbeitrag) die in dem Antrag bezeichneten Beträge (bis zur Höhe des Erstattungsbeitrags) unmittelbar an die Gemeinden. Erst ein etwaiger Restbetrag ist durch Zurückzahlung an den Steuerpflichtigen oder durch Aufrechnung auszugleichen.

<sup>1)</sup> Vgl. RGBl. 1943 I S. 237; RStBl. 1943 S. 329.

#### Aufbewahrung der Kassenbücher und Belege.

RdErl. d. RMDl. v. 1. 6. 1943 — Va 5057/43-1013.

Da die abgeschlossenen Familienunterhaltsvorgänge eine wertvolle Grundlage bei erneuten Einberufungen darstellen, sind diese bei der Vernichtung der Rechnungsbelege für die Rechnungsjahre bis 1939 einschließlich (vgl. RdErl. v. 17. 4. 1943, MBliv. S. 677) auszunehmen. Für sie gelten also die allgemein vorge-

schriebenen Aufbewahrungsfristen (z. B. § 65 Abs. 2 KuRVO.<sup>1)</sup>).

An die Gemeindeaufsichtsbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. S. 924.

— BaVBl. S. 510.

<sup>1)</sup> Vgl. RGBl. 1938 I S. 1583.

#### Formularversorgung der Gemeinden.

RdErl. d. RMdl. v. 1. 6. 1943 — V a 207 IV/43-1803 K.

Mir ist in letzter Zeit wiederholt mitgeteilt worden, daß Gemeinden bei den Formularverlagen Bestellun-

gen auf Lieferung von Formularen aufgeben, die weit über den derzeitigen Bedarf der Gemeinden hinausgehen. Durch diese Bestellungen ergeben sich Verknappungen, die vermieden werden müssen. Ich ersehe deshalb die Gemeinden und Gemeindeverbände, Formularbestellungen jeweils nur in dem Umfang zu tätigen, der zur Befriedigung des auf eine angemessene Zeit berechneten Bedarfs ausreicht.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. S. 924.

— BaVBl. S. 511.

## Polizeiverwaltung.

### Einrichtung, Behörden, Beamte.

#### Allgemeines.

Stellung des Höheren ~~W~~- und Polizeiführers und ihrer Inspektoren, hier Änderung des Briefkopfes.

RdErl. d. Mdl. v. 15. 6. 1943 Nr. 40 425.

Bezug: Erl. d. RF~~W~~, v. 6. 12. 1939 — O-Kdo. 0 Nr. 210/39 II — mitgeteilt mit Erl. vom 18. 12. 1939 Nr. 106 181.

Durch die Einsetzung des Höheren ~~W~~- und Polizeiführers Main im Wehrkreis XIII hat der RF~~W~~ChdDt-Pol. im RMdl. mit Erlaß vom 30. 5. 1943 — O-Kdo. I 0 Nr. 107/43 — in Abänderung und Ergänzung der Anlage zum Bezugserlaß die Briefköpfe der Höheren ~~W~~- und Polizeiführer in den Wehrkreisen VII und XIII wie folgt festgesetzt:

1. Der Höhere ~~W~~- und Polizeiführer beim Bayerischen Staatsminister des Innern im Wehrkreis VII.

2. Der Höhere ~~W~~- und Polizeiführer beim Bayerischen Staatsminister des Innern und bei den Reichsstatthaltern in Baden, im Sudetengau, in Thüringen und in Württemberg im Wehrkreis XIII.

An die Landeskommissäre, Landräte, Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren.

— BaVBl. S. 511.

### Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft,

#### Ausbildung.

Beschulung der akt. Angehörigen der Schutzpolizei der Gemeinden.

RdErl. d. Mdl. v. 22. 6. 1943 Nr. 44 323.

Wie mein Staboffizier gelegentlich der Überprüfungen der Schutzpolizei-Dienstabteilungen feststellen konnte, befinden sich unter den aktiven Angehörigen der Schutzpolizei der Gemeinden noch eine Anzahl von Wachtmeistern, deren Ausbildungsstand als ungenügend anzusprechen ist.

Ich beabsichtige, diese Männer im Interesse des Dienstes auf 4—5 Wochen zu größeren Standorten abzuordnen, um sie dort in allen Zweigen polizeilicher

Tätigkeit, insbesondere im Luftschutz, in ihrem Ausbildungsstand zu fördern.

Bis zum 5. Juli 1943 sind mir diejenigen Wachtmeister zu melden, die für die vorgesehene Ausbildung in Frage kommen.

An die Landräte. — BaVBl. S. 511.

### Feuer- und Feuerlöschpolizei. Luftschutz.

#### Luftschutz auf den Bahnhöfen der Reichsbahn.

RdErl. d. RF~~W~~ChdDtPol, im RMdl. v. 21. 5. 1943 — O.Kdo. I L (1 b) 2 Nr. 60/43 II.

Bezug: Mein Erlaß vom 23. 3. 1943 — O.Kdo. I L (1b) 2 Nr. 60/43 —<sup>1)</sup>.

Der Reichsverkehrsminister hat mir mitgeteilt, daß in Ausführung meines obigen Erlasses auf einzelnen Bahnhöfen bei Fliegeralarm besondere Polizeikräfte abgestellt werden, um die Anordnungen des Eisenbahnlufschutzleiters zu überwachen.

Mit meinem o. a. Erlaß ist eine derartige Maßnahme nicht beabsichtigt; vielmehr sollten die örtlichen Polizeidienststellen im Rahmen des allgemeinen Dienstes auf den Reiseverkehr auf den Bahnhöfen mit achten und ggfs. auftretende Mängel bei den zuständigen Eisenbahnlufschutzleitern zwecks Abstellung zur Sprache bringen.

Da der Reichsverkehrsminister meinen Erlaß zum Anlaß genommen hat, alle Reichsbahnstellen auf die Notwendigkeit klarer Befehle hinsichtlich Zugbenutzung, Gepäckaufbewahrung, Schutzraumaufrufen nochmals hinzuweisen, wird es in erster Linie Aufgabe der örtlichen Polizeidienststellen sein, die Eisenbahnlufschutzleiter bei der ordnungsmäßigen Unterbringung von Reisenden in den LS-Räumen, ggfs. soweit es dienstlich möglich ist, durch Abstellung von Polizeikräften zu unterstützen.

Ich bitte, die örtlichen Polizeidienststellen entsprechend anzuweisen.

— RdErl. d. Mdl. v. 15. 6. 1943 Nr. 40 647.

An alle Polizeibehörden. — BaVBl. S. 512.

<sup>1)</sup> Vgl. BaVBl. S. 343.

## Wehrangelegenheiten. Kriegsschäden. Familienunterhalt.

Zuschläge für Stundenlohnarbeiten zur Beseitigung von Fliegenschäden.

RdErl. d. RMdl. v. 2. 6. 1943 — I Ra 13785/43-241 k.

(1) Nachstehenden RdErl. des RfPr. v. 15. 5. 1943 teile ich zur Beachtung mit.

(2) Meine RdErl. v. 29. 9. 1942 (MBliV. S. 1933)<sup>1)</sup>

und 8. 3. 1943 (MBliV. S. 429)<sup>2)</sup> sind überholt und werden aufgehoben.

An die Feststellungsbehörden, die Gemeinden und ihre Aufsichtsbehörden. — Nachrichtlich an alle Polizeibehörden (außer Sicherheitspol.). — MBliV. S. 935.

<sup>1)</sup> Vgl. BaVBl. S. 891.

<sup>2)</sup> Vgl. BaVBl. S. 267.

Anlage.

Berlin, den 15. 5. 1943.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan  
Reichskommissar für die Preisbildung  
RfPr. V-225-3641/43.

RdErl. Nr. 27/43.

Unter Aufhebung der RdErl. Nr. 83/42 v. 4. 9. 1942<sup>1)</sup> und Nr. 10/43 v. 22. 2. 1943<sup>2)</sup> bestimme ich auf Grund des § 8 der VO. über die Baupreisbildung (Baupreis-VO.) v. 16. 6. 1939 (RGBl. I S. 1041) folgendes:

I. Allgemeines.

1. Bauarbeiten jeder Art sollen nach Möglichkeit im Leistungsvertrag zu festen Preisen vergeben werden. Stundenlohnarbeiten sollen nur dann zur Ausführung kommen, wenn bei kleineren und einfachen Arbeiten, die im wesentlichen Lohnkosten aufweisen, infolge der Eigenart oder besonderen Eilbedürftigkeit eine einwandfreie Preisermittlung nach den Vorschriften der Baupreis-VO. nicht möglich ist und infolgedessen ein Festpreis nicht ermittelt werden kann.

2. Grundsätzlich sollen auch die Arbeiten zur Beseitigung von Schäden an Bauwerken aller Art, die durch Fliegerangriffe und Flakewirkung hervorgerufen sind, nach Möglichkeit im Leistungsvertrag zu festen Preisen ausgeführt werden. Dies gilt insbesondere für die Wieder-

herstellung ganzer Bauwerke oder geschlossener Teile von Bauwerken, z. B. für den Wiederaufbau von Dachstühlen, für völlige Dachneudeckung oder für die Erneuerung von Fenstern und Türen. Lediglich soweit die Arbeiten zur Beseitigung von Fliegerschäden an Bauwerken aller Art sich nur im Stundenlohn durchführen lassen, gelten die Vorschriften dieses RdErl.

3. Für alle sonstigen im Stundenlohn auszuführenden Bauleistungen gelten die Vorschriften des RdErl. Nr. 20/43 v. 19. 4. 1943<sup>3)</sup>, betr. Zuschläge für Stundenlohnarbeiten.

4. Dieser RdErl. tritt am 1. 6. 1943 in Kraft. Seine Bestimmungen gelten auch für laufende Verträge, soweit die Leistung des Unternehmers noch nicht erbracht ist.

5. Bezirkliche Anordnungen, die im Widerspruch zu dieser Regelung stehen, treten mit Wirkung vom 1. 6. 1943 außer Kraft.

II. Stundenlohnzuschläge und Pauschvergütungen.

(1) Bei der Beseitigung von Fliegerschäden im Stundenlohn dürfen höchstens die nachstehenden Zuschläge und Pauschvergütungen berechnet, gefordert, versprochen oder gezahlt werden.

(2) Die Berechnung und Bewilligung höherer Zuschläge und Pauschvergütungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Preisbildungsstelle.

A. Stundenlohnhöchstzuschläge beim Einsatz deutscher und ausländischer Arbeitskräfte.

Lfd. Nr.	Art der Arbeiten	Zuschlag auf Löhne in v. H.	Zuschlag auf vom Unternehmer gelieferte Stoffe, auf Frachten, Fuhrkosten und die Kosten der Gerätevorhaltung in v. H.
1	2	3	4
1	Maurer-, Zimmer-, Beton-, Tiefbau- und Straßenbauarbeiten	52	10
2	Fliesenlegerarbeiten	52	10
3	Steinholzlegerarbeiten	52	10
4	Stukkateurarbeiten	52	10
5	Eisenanstrich- und Entrostungsarbeiten	52	10
6	Ofensetzerarbeiten	60	10
7	Maler- und Tapezierarbeiten	60	10
8	Dachdeckerarbeiten und Feuchtigkeitsisolierungen	65	15
9	Leitgerüstbauarbeiten	65	15
10	Bauglaserarbeiten	65	—
11	Steinmetzarbeiten	70	10
12	Bauschlosserarbeiten	70	15
13	Bauklempnerarbeiten	70	15
14	Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierungen	65	15
15	Säurebauarbeiten	65	10
16	Feuerungsbauarbeiten	70	10
17	Brunnenbauarbeiten, Bohrarbeiten und Grundwasserabsenkungen	70	10
18	Be- und Entwässerungsarbeiten und sanitäre Anlagen	70	15
19	Heizungs- und Lüftungsbauarbeiten	70	15
20	Schornsteinbauarbeiten	70	10
21	Abbrucharbeiten	65	—
22	Tischlerarbeiten	70	15
	Für Elektroinstallationsarbeiten ergeht besonderer Erlaß		

1. Durch die Stundenlohnhöchstzuschläge sind sämtliche Kosten, die dem Unternehmer bei der Ausführung von Stundenlohnarbeiten entstehen, sowie Gewinn und Wagnis abgegolten. Der Unternehmer darf lediglich die in den nachfolgenden Ziff. 2, 3, 4, 5, 6 und 7 aufgeführten Kosten, soweit sie anfallen, gesondert in der dort angegebenen Höhe berechnen.

2. Gesondert berechnet werden dürfen die Kosten für Poliere, Schachtmeister, Vorarbeiter, Postengesellen oder dgl., soweit diese bei Stundenlohnarbeiten die Aufsicht führen. Die Kosten für Aufsichtspersonen sind grundsätzlich gesondert auf dem Stundenlohnzettel wie für jedes andere im Stundenlohn arbeitende Gefolgschaftsmitglied mit der benötigten Stundenzahl nachzuweisen. Auf die Entgelte der Aufsicht dürfen die gleichen Zuschläge wie auf die Löhne der Gefolgschaftsmitglieder erhoben werden.

3. Die Mitarbeit des Betriebsinhabers darf in folgenden Fällen in Rechnung gestellt werden:

- a) wenn er als Facharbeiter durch eigenhändige Mitarbeit tätig ist,
- b) wenn er an Stelle eines Poliers oder Schachtmeisters die Aufsicht selbst führt.

Im Falle a dürfen der zulässige Facharbeiterlohn und der jeweils zulässige Stundenlohnzuschlag darauf, im Falle b das zulässige Polier- oder Schachtmeisterentgelt und der jeweils zulässige Stundenlohnzuschlag darauf berechnet werden. Die Berechnung weitergehender Entgelte für die Mitarbeit des Betriebsinhabers ist nicht zulässig.

4. (1) Die Kosten für Stoffe, Frachten und Fuhrleistungen, die der Unternehmer liefert bzw. leistet, sind stets gesondert zu berechnen und nachzuweisen. Auf den Einstandspreis derartiger Stoffe, Frachten und Fuhrleistungen darf

der Unternehmer höchstens einen Zuschlag nach der vorstehenden Tabelle berechnen.

(2) Auf die Kosten von Stoffen, Frachten und Fuhrleistungen, die der Bauherr liefert bzw. leistet, darf der Unternehmer bei Stundenlohnarbeiten Zuschläge nicht in Ansatz bringen.

5. (1) Die Kosten für die Vorhaltung und Verwendung von Gerüsten, Großgeräten und Maschinen sind stets gesondert zu berechnen und nachzuweisen. Hierfür dürfen lediglich die nach den hierfür maßgebenden Preisvorschriften zulässigen Kosten angesetzt werden. Auf diese Kosten darf der Unternehmer höchstens einen Zuschlag nach der vorstehenden Tabelle berechnen.

(2) Die Kosten für Kleingerät und Handwerkszeug sind durch die Stundenlohnhöchstzuschläge abgegolten.

6. Lohnzulagen (Wegegelder; Trennungsgelder, Kosten der Wochenendheimfahrten, Unterkunfts- und Übernachtungsgelder und dgl.) sind stets gesondert zu berechnen und nachzuweisen; ein Zuschlag hierauf darf nur für die Umsatzsteuer erhoben werden.

7. Auf die stets gesondert zu berechnenden Lohnzuschläge für Mehrarbeit, für Nacht-, Feiertags- und Sonntagsarbeit sowie auf Erschwerniszuschläge darf zur Abgeltung der Gemeinkosten, des Gewinns und der Umsatzsteuer zwecks Abrechnungsvereinfachung der volle Lohnzuschlag berechnet werden. Diese Regelung gilt nur für Stundenlohnarbeiten, nicht aber für Leistungsverträge zu Festpreisen und für Selbstkostenverträge.

8. Soweit neue Bezirkstarifordnungen noch nicht erlassen sind, dürfen die am 16. 10. 1939 geltenden Löhne und Lohnzuschläge (Erschwerniszuschläge, Zuschläge für Mehrarbeit, Nacht-, Feiertags- und Sonntagsarbeit) der Berechnung des Stundenlohnzuschlages zugrunde gelegt werden. Sind dagegen neue Bezirkstarifordnungen erlassen, so bilden die nach diesen Tarifordnungen geltenden Tariflöhne die Grundlage der Stundenlohnzuschlagsberechnung. Liegen die am 16. 10. 1939 zulässigerweise gezahlten Löhne über den neuen Tariflöhnen, so können die betreffenden Unternehmer nach dem RdErl. Nr. 73/40 v. 22. 6. 1940<sup>4)</sup> ihre Stopplöhne, solange sie diese fortzahlen müssen, auch der Preiserrechnung zugrunde legen.

9. Soweit neue Bezirkstarifordnungen noch nicht erlassen sind, dürfen auch Leistungszulagen, sofern sie am 16. 10. 1939 im Rahmen der Höchstlohnanordnungen der Reichstreuhänder der Arbeit gezahlt wurden, der Zuschlagsberechnung zugrunde gelegt werden. Sind dagegen neue Tarifordnungen bereits erlassen, so dürfen Leistungszulagen nur dann der Zuschlagsberechnung zugrunde gelegt werden, wenn der Zahlung der Leistungszulagen ein entsprechend niedrigerer Zeitaufwand gegenübersteht und daher eine Erhöhung der Lohnkosten nicht eintritt.

10. Die Zugrundelegung eines Mittellohnes für die verschiedenen im Stundenlohn arbeitenden Gruppen von Arbeitskräften ist unzulässig. Es dürfen nur die jeweils tatsächlich gezahlten Löhne für Facharbeiter, Hilfsarbeiter und dgl. zugrunde gelegt werden.

11. Der Errechnung des Stundenlohnzuschlages dürfen Stammarbeiterzulagen zugrunde gelegt werden, soweit solche Zulagen nach einzelnen Tarifordnungen gezahlt werden dürfen.

12. Aufwendungen für Urlaub, Feiertag, Krankheit, betriebliche Störungen und dgl. sind im Zuschlag auf Löhne abgegolten. Diese Aufwendungen dürfen daher dem Bauherrn nicht besonders in Rechnung gestellt werden.

13. Soweit auswärtige Betriebe eingesetzt werden müssen, ist der selbständige Einsatz anzustreben. Wenn dies aus technischen Gründen nicht möglich ist und Arbeitsgemeinschaften zwischen örtlichen und auswärtigen Betrieben gebildet werden, darf von derartigen Arbeitsgemeinschaften ein um 10 Punkte höherer Stundenlohnzuschlag auf die Lohnsumme der von den auswärtigen Betrieben entsandten Arbeitskräfte berechnet werden, als nach Abschnitt II A dieses RdErl. zulässig ist.

14. Soweit deutsche Soldaten, die Fachkräfte sind, bei der Fliegerschädenbeseitigung eingesetzt werden, darf der Unternehmer auf die von ihm für diese Soldaten abgeführten Löhne und Leistungszulagen die nach Abschn. II A dieses RdErl. zulässigen Zuschlagssätze berechnen.

15. Sonderzuschläge für Kleinbetriebe dürfen bei Stundenlohnarbeiten zur Beseitigung von Fliegerschäden nicht berechnet werden.

16. (1) Soweit nach der Anordnung des GBA. v. 11. 8. 1942 — III b 16 361/42 (RABl. S. I 372) Fahrzeitschädigungen zu zahlen sind, dürfen hierauf die nach Abschn. II A dieses RdErl. zulässigen Zuschlagssätze auf Löhne berechnet werden.

(2) Auf Wegezeitschädigungen oder sonstige mit der Fahrt oder dem Weg zum Arbeitsplatz verbundenen baren Auslagen, z. B. Fahrgelder, darf nur ein Zuschlag von 2,04 v. H. für die Umsatzsteuer berechnet werden.

#### B. Pauschvergütungen.

##### 1. Beim Einsatz von Kriegsgefangenen.

a) Für Kriegsgefangene, die im Betrieb schon vor dem Einsatz zur Fliegerschädenbeseitigung beschäftigt waren, sowie für höchstens 5 weitere Kriegsgefangene, die dem Betrieb für die Fliegerschädenbeseitigung zusätzlich zugewiesen werden, darf der Unternehmer eine Pauschvergütung von 2 *R.M.* je Kriegsgefangenen und Arbeitstag berechnen.

b) Für alle Kriegsgefangenen, die dem Betrieb darüber hinaus beim Fliegerschädeneinsatz zugewiesen werden, ermäßigt sich die Pauschvergütung je Kriegsgefangenen und Arbeitstag auf 0,60 *R.M.*

c) Durch die Pauschvergütung sind alle dem Unternehmer bei der Ausführung der Arbeiten entstehenden Kosten, insbesondere auch die Kosten der Werkzeug- und Kleingerätevorhaltung, der Gewinn und das Wagnis abgegolten.

d) Gesondert erstattungsfähig sind lediglich die folgenden Kosten, soweit sie beim Unternehmer anfallen:

1. die Kosten für das Kriegsgefangenenentgelt,
2. die Kosten für Ausfallstunden infolge ungünstiger Witterung oder Erkrankungen der Kriegsgefangenen sowie die Kosten für nicht geleistete Arbeitsstunden der Kriegsgefangenen,
3. die Kosten für soziale Aufwendungen (bei Kriegsgefangenen Unfallversicherung und gesetzliche Feiertagsbezahlung),
4. die zusätzlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Kriegsgefangenen und das Wachpersonal, soweit die tatsächlichen Kosten über die von der Wehrmacht hierfür festgelegten Erstattungsbeträge hinausgehen. Voraussetzung für die Vergütung dieser zusätzlichen Kosten ist die vorherige Einverständniserklärung des Bauherrn,
5. die Kosten für Dolmetscher und Sanitäter,
6. die personellen und sachlichen Kosten für Transport und Bewachung der Kriegsgefangenen zu und von der Baustelle,
7. die Kosten für Berufsschutzkleidung in dem Ausmaß, wie sie für deutsche Arbeitskräfte üblich sind.

Die Kosten unter 1 bis 6 sind im einzelnen nachzuweisen, auf sie darf nur ein Zuschlag von 2,04 v. H. für Umsatzsteuer erhoben werden.

##### 2. Beim Einsatz fremdländischer Arbeitskräfte der Landesbaubataillone.

Fremdländische Arbeitskräfte der Landesbaubataillone L sind vom Unternehmer nach den für Kriegsgefangene vorgesehenen Pauschvergütungen abzurechnen (vgl. B 1).

##### 3. Beim Einsatz betriebsfremder Hilfskräfte zu Abbrucharbeiten.

(1) Für Hilfskräfte aller Art, die Abbruchbetrieben zur vorübergehenden Arbeitsleistung zugewiesen werden, ohne daß sie durch diese Betriebe entlohnt werden, darf der Unternehmer eine Pauschvergütung von 1,20 *R.M.* je Hilfskraft und Arbeitstag berechnen.

(2) Durch die Pauschvergütung sind alle dem Unternehmer hierbei entstehenden Kosten, insbesondere der Werkzeug- und Kleingerätevorhaltung, sowie Gewinn und Wagnis abgegolten.

— RdErl. d. MdI. v. 19. 6. 1943 Nr. 42 121.

— BaVBl. S. 511.

<sup>1)</sup> Vgl. MBliV. 1942 S. 1933; RSiBl. 1942 S. 1013; Mitt.-Bl. d. RiPr. 1942 I S. 592.

<sup>2)</sup> Vgl. MBliV. 1943 S. 429; RSiBl. 1943 S. 320; Mitt.-Bl. d. RiPr. 1943 I S. 143.

<sup>3)</sup> Vgl. Mitt.-Bl. d. RiPr. 1943 I S. 259 Nr. 16.

<sup>4)</sup> Vgl. Mitt.-Bl. d. RiPr. 1943 II S. 166 Nr. 14.

### Entschädigungsanträge von Unternehmen mit erheblicher nichtdeutscher Beteiligung.

RdErl. d. MdI. v. 22. 6. 1943 Nr. 44 127.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß die Feststellungsbehörden vielfach bei Bearbeitung von Entschädigungsanträgen das Vorhandensein einer erheblichen nichtdeutschen Beteiligung (25 vom Hundert und mehr) an einem Unternehmen nicht oder nicht rechtzeitig geprüft haben. Um unberechtigten Entschädigungsansprüchen gegen das Reich von vornherein zu begegnen, ordne ich nach Benehmen mit dem Reichskriegsschädenamt an, daß die Feststellungsbehörden erster Rechtsstufe in die von ihnen verwendeten Vordrucke ausdrücklich die Frage aufzunehmen haben, ob an dem antragstellenden Unternehmen eine erhebliche nichtdeutsche Beteiligung im Sinn des § 13 Absatz 2 KSSchVO. und des § 3 Abs. 2 der Dritten Durchführungs- und Ergänzungsverordnung vom 28. Januar 1942 (RGBl. I S. 49) besteht. Es ist besondere Pflicht der Feststellungsbehörden, im Einzelfall das Vorliegen einer etwaigen nichtdeutschen Kapitalbeteiligung sorgfältig gemäß den Richtlinien des RMDI. vom 30. 4. 1942 (MBliV. S. 809) — vgl. hierzu auch die Mitteilung des Präs. RVG. (RKA.) vom 10. 4. 1943, D. Verw. S. 182 — zu prüfen. Genehmigungsanträge der antragstellenden Unternehmen sind sodann unter Darlegung des Sachverhalts mit Stellungnahme mir zur Entschließung vorzulegen. Auf die verschiedenen über die Zulassung von Ausländeranträgen in der „Deutschen Verwaltung“ veröffentlichten Mitteilungen des Präs. RVG. (RKA.) wird ausdrücklich aufmerksam gemacht.

An die Landräte und Oberbürgermeister der Stadtkreise als Feststellungsbehörden.

— BaVBl. S. 517.

### Bereitstellung von Wohnraum einschli. vorhandener Möbel in den Fliegerschadensgebieten.

RdErl. d. RWiM. v. 5. 6. 1943 — II S In 3/41 539/43.

Nach meinen Feststellungen ist in der letzten Zeit nach Fliegerangriffen in den Großschadensgebieten erfreulicherweise in bedeutendem Umfang und verhältnismäßig schnell Wohnraum durch Zusammenlegung von Wohnungen und Einweisung von Fliegergeschädigten in leerstehende Läden, vor allem mit Hilfe der Partei, zur Verfügung gestellt worden. In den meisten Fällen haben die Wohnungsinhaber, die Wohnraum abgegeben haben, diesen leer übergeben. Daraus ergab sich ein unerwartet hoher Bedarf an Möbeln, die in der geforderten Menge und Zeit trotz teilweisen Einsatzes auch der allgemeinen monatlich von der Reichsstelle Glas, Keramik und Holzverarbeitung den Landeswirtschaftsämtern zugeteilten Möbelkontingente nicht ohne weiteres zur Verfügung gestellt werden konnten.

Da auch weiterhin damit gerechnet werden muß, daß die Möbelherstellung den hohen Anforderungen nicht voll nachkommen kann, bitte ich, zur Erleichterung der Versorgung mit Möbeln im Rahmen des Möglichen zu versuchen, die Wohnraumbereitstellung auf die Bereitstellung von Mobiliar und womöglich auch Hausrat auszudehnen.

Die Landeswirtschaftsämter haben Abdruck dieses Erlasses erhalten.

— RdErl. d. MdI. v. 15. 6. 1943 Nr. 41 866.

Auf Abschnitt VI des RdErl. d. RMDI. vom 13. 3. 1943 I Ra 8125/43 — 116 U — mitgeteilt mit Aufschriftserlaß vom 6. 4. 1943 Nr. 25 622 — nehme ich Bezug.

An alle Polizeibehörden und die Gemeinden.

— BaVBl. S. 517.

### Erfassung und Arbeitseinsatz der nach Luftangriffen umquartierten und abgewanderten Personen.

RdErl. d. RMDI. v. 26. 5. 1943 — I Ra 4288/43-220 HE.

Den nachstehenden Text des bisher nicht veröffentlichten RdErl. v. 17. 4. 1943 — I Ra 3788/43-220 HE — teile ich zur Beachtung mit:

„(1) Nach meinem RdErl. v. 7. 5. 1942 (MBliV. S. 995)<sup>1)</sup> hat sich, wer auf Grund behördlicher Anordnung (Einwilligung oder Genehmigung) umquartiert worden ist oder gezwungen war, infolge Feindeinwirkung seinen Wohn- oder Arbeitsort zu verlassen, nach Ankunft am neuen Aufenthaltsort bei der zuständigen Meldebehörde (staatl. Polizeiverwalter, Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister) zu melden. Diese Meldung dient u. a. dem Zwecke, den Arbeitseinsatz dieser umquartierten Personen zu überwachen und zu lenken.

(2) Um abgewanderte Personen, die am Heimatort arbeitsmäßig nicht entbehrt werden können, wieder in den geordneten Arbeitsprozeß eingliedern zu können, ist es erforderlich, daß die Arbeitsämter über den Verbleib dieser umquartierten oder infolge Feindeinwirkung verzogenen Personen unterrichtet werden.

(3) Nach Ziff. 1 Abs. 2 des RdErl. v. 7. 5. 1942 haben die Meldebehörden unter Mitteilung der besonderen Umstände des Zuzugs den Gemeindebehörden des bisherigen Wohnortes von der Meldung umquartierter Personen Kenntnis zu geben. Im Einvernehmen mit dem GBA. weise ich die Gemeindebehörden an, die ihnen auf diesem Wege zugehenden Meldungen dem Arbeitsamt, das für die Gemeldeten bisher zuständig war, umgehend mitzuteilen, damit von dort aus unter Umständen für eine Rückberufung der ohne Einverständnis des Arbeitsamtes umquartierten oder abgewanderten, am bisherigen Wohnort aber dringend benötigten Arbeitskräfte Sorge getragen werden kann.“

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBliV. S. 908.

— BaVBl. S. 518.

<sup>1)</sup> Vgl. BaVBl. S. 349.

## Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

DIN 4152 — Hohlblocksteine und T-Steine aus Naturbimsbeton;

DIN 4153 — Hohlblocksteine und T-Steine aus Hüttenbimsbeton oder aus Leichtbeton mit gleichwertigen porigen Zuschlagstoffen;

DIN 4154 — Hohlblocksteine aus Schlackenbeton.

RdErl. d. MdI. v. 21. 6. 1943 Nr. 34 901 Norm. XXII<sup>2)</sup>.

Den Baupolizeibehörden gehen gesondert der RdErl.

d. RAM. v. 15. 3. 1943 — IV b 11 Nr. 9703/1/43 und die Normblätter DIN 4152, 4153 und 4154 zur Kenntnis und Beachtung zu.

Hierzu bemerke ich folgendes:

1. Der im RdErl. angeführte RdErl. vom 6. 12. 1940 — IV c 4/IV 2 Nr. 8710/60/40 ist veröffentlicht im BaVBl. 1941 S. 443 (vgl. auch die Baurechtlichen Bestimmungen S. 1032).



2. Der aufgehobene E. des RAM. v. 21. 4. 1938 — IV 2 Nr. 9504/1 ist veröffentlicht im BaVBl. 1938 S. 552 (vgl. auch den RdErl. d. RAM. v. 8. 12. 1939 — IV. 2. Nr. 9504/24/39 II, BaVBl. S. 1349).

An die Baupolizeibehörden. — Nachrichtlich durch Abdruck dem Reichsinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks, Bezirksstelle Baden, in Pforzheim, Stefaniestraße 5. — BaVBl. S. 517.

#### Drillwulst-Stahl.

RdErl. d. MdI. v. 21. 6. 1943 Nr. 43 104.

Der RAM. hat mit Verfügung vom 17. 5. 1943 Iva 8

Nr. 9534-167/43 den Drillwulst-Stahl der Firma August Thyssen-Hütte A.-G. in Duisburg-Hamborn als Bewehrung von Stahlbetonbauteilen im Hochbau anerkannt.

Im Bedarfsfall ist von der Firma Abdruck der oben bezeichneten Verfügung einzuverlangen.

Mein RdErl. v. 14. 4. 1937 (BaVBl. S. 465) wird hiermit aufgehoben.

An die Baupolizeibehörden.

— BaVBl. S. 519.

## Veterinärangelegenheiten.

Fleischbeschaugesetz, hier Ausbildung von Fleischbeschauern und Trichinenschauern.

RdErl. d. MdI. v. 23. 6. 1943 Nr. 38 979.

Ausbildungslehrgänge für Fleischbeschauer und Trichinenschauer finden statt:

1. Am Städtischen Schlachthof in Karlsruhe vom 6. September bis 16. Oktober 1943.
2. Am Städtischen Schlachthof in Pforzheim vom 4. Oktober bis 13. November 1943.

Auf das im Runderlaß des MdI. vom 27. Oktober 1942 (BaVBl. S. 947) Gesagte wird zur Beachtung hin-

gewiesen. Auch ist dafür Sorge zu tragen, daß jedem Anwärter schon vor Beginn des Ausbildungslehrganges ein Stück des Reichsministerialblattes Nr. 38 vom 9. November 1940 zur Verfügung gestellt wird. Es empfiehlt sich, das Reichsministerialblatt mit einem dauerhaften Einband zu versehen.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, die Regierungsveterinärärzte, das Tierhygienische Institut, die Gemeinden und die Schlachthofdirektoren in Karlsruhe und Pforzheim.

— BaVBl. S. 519.

## Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Verfahren bei der Vermittlung der Annahme an Kindesstatt.

RdErl. d. MdI. — LWuJA. — v. 15. 6. 1943 Nr. 21 209 J.

Mit Bezug auf den RdErl. d. RMdI. v. 3. 5. 1943 (MBliV. S. 779) teile ich mit, daß die Gauoptionsstelle für den Gau Baden bei der Gauamtsleitung der NS.-Volkswohlfahrt in Straßburg, Gauhaus, errichtet ist. Diejenigen Jugendämter, die sich seither nicht mit der Vermittlung der Kindesannahme befaßt haben, geben die bei ihnen etwa einkommenden Anträge an die Gauoptionsstelle weiter.

An die Jugendämter. — Nachrichtlich durch Abdruck der NSDAP. — Gauleitung Baden — Amt für Volkswohlfahrt.

— BaVBl. S. 519.

Versorgung der Jugendlichen in den Erziehungsheimen mit Spinnstoffwaren und Schuhen.

RdErl. d. MdI. — LWuJA. — v. 15. 6. 1943 Nr. 20 367 J.

Die Schwierigkeiten der Beschaffung einer Ausstattung bei der Entlassung der in Erziehungsheimen untergebrachten Jugendlichen machen es unter Umständen notwendig, von der im Normalvertrag vorgesehenen Mindestausrüstung abzusehen und nur das Notwendigste bei der Anstaltsentlassung mitzugeben. Ausschlaggebend wird sein, welche Ausstattung der Jugendliche in das Heim mitgebracht hat und ob für die Instandhaltung und Ergänzung der Kleidung, Wäsche und Schuhe während des Heimaufenthalts die notwendigen Punkte der Kleiderkarte zur Verfügung standen. Werden Jugendliche in Pflege- und Arbeits- und Dienststellen entlassen, muß die Beschaffung der Ausrüstung im Rahmen der Möglichkeiten der Kleider-

karte der einzelnen Jugendlichen und der zusätzlich erhältlichen Bezugscheine erfolgen. Es ist dabei jeweils darauf zu achten, daß Neuanschaffungen auf das Notwendigste beschränkt werden und daß durch Änderung und Instandsetzung eigener Kleidung und Wäsche diese wieder verwendbar gemacht wird und damit in die Entlassungsausrüstung einbezogen werden kann. Bei einer Entlassung in die eigene Familie sollte grundsätzlich von Neuanschaffungen abgesehen und nur die gegebenenfalls entsprechend veränderte und instandgesetzte eigene Kleidung und Wäsche mitgegeben werden. Erforderliche Neuanschaffungen sind den örtlich zuständigen Stellen zu überlassen.

Treten Jugendliche ohne genügende Ausstattung in das Heim ein, so ist darauf zu dringen, daß das Fehlende von den Angehörigen nachgeliefert wird und erforderlichenfalls durch das einweisende Jugendamt Sonderbezugscheine vom für den bisherigen Aufenthaltsort zuständigen Wirtschaftsamt besorgt werden. Vorgriffe auf die Kleiderkarte müßten vermieden werden, da sonst die Instandhaltung und Ergänzung der Kleidung und Wäsche während des Heimaufenthalts unmöglich gemacht wird und dadurch Schwierigkeiten bei der Ausstattung im Falle der Entlassung entstehen.

Die Jugendämter werden ersucht, bei Einweisungen von Jugendlichen in die Erziehungsheime ggf. für Nachlieferung fehlender Kleidung, Wäsche und Schuhe oder für Ausstellung von Sonderbezugscheinen für fehlende Ausstattungsstücke zu sorgen. Wegen der hierbei entstehenden Mehrkosten gilt sinngemäß der RdErl. v. 20. 5. 1943 (BaVBl. S. 472).

An die Erziehungsanstalten der Liste I, II und V. — Nachrichtlich an die Jugendämter.

— BaVBl. S. 519.